

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1336**

Alle Abgeordneten



06.03.2024
Stellungnahme

Landesverband
Erneuerbare Energien
NRW e.V.

Marienstraße 14
40212 Düsseldorf

T 0211/93676060
F 0211/93676061

info@lee-nrw.de
www.lee-nrw.de

ZUM ENTWURF FÜR DAS VIERTE GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES LANDESPLANUNGSGESETZES NORDRHEIN-WESTFALEN (LT- DRS. 18/7534)

Der LEE NRW ist der Zusammenschluss der Erneuerbare-Energien-Branche in Nordrhein-Westfalen. Wir bedanken uns für die Einladung zur Teilnahme an der schriftlichen Anhörung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen im Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landtags NRW.

Die Landesregierung begründet den von ihr eingebrachten Gesetzentwurf im Wesentlichen mit der Anpassung an die geänderte Bundesgesetzgebung. Insofern ist das Vorhaben einer Novellierung aus unserer Sicht plausibel und grundsätzlich zu befürworten.

EINZELHEITEN

§ 2: Begriffsbestimmungen

Die Intention des Landesgesetzgebers bei der Definition der „in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung“ in § 2 Abs. 4 im Entwurf des Landesplanungsgesetzes (LPIG-E) erscheint nachvollziehbar. Das ehrgeizige Ziel der Landesregierung, die Flächenvorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bereits bis 2025 planerisch umzusetzen, lässt sich nur

realisieren, wenn die Landesplanung und die sechs Planungsregionen Hand in Hand sowie zeitlich parallel arbeiten.

Die zeitliche Vorverlegung des Termins, ab wann von einem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung auszugehen ist, ermöglicht es – etwa in Bezug auf den Landesentwicklungsplan (LEP) – den Bezirksregierungen bereits jetzt mit der Aufstellung von Vorranggebieten für die Windenergie in den Regionalplanentwürfen zu beginnen und diese Flächen vor gegenläufigen Vorhaben zu sichern.

§ 12 Allgemeine Vorschriften für Raumordnungspläne

Die redaktionelle Änderung und der dynamische Verweis auf das Klimaschutzgesetz NRW sowie das Klimaanpassungsgesetz NRW sind zu begrüßen. Gleichzeitig möchten wir in diesem Zusammenhang auf das Ausstehen der Novelle zum KSG NRW hinweisen.

§ 13: Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

Diese Änderung ist im Sinne der Digitalisierung und Entbürokratisierung durchaus zu begrüßen.

§ 16: Zielabweichungsverfahren

Die beabsichtigte Abweichung des Landesgesetzes gegenüber den Regelungen des Raumordnungsgesetzes („Kann“- statt „Soll“-Vorschrift) ist kritisch zu sehen. Im Kern zielt die Änderung darauf ab, dass die Landesplanungsbehörde einen wesentlich größeren, über den bundesrechtlichen Rahmen des § 6 Abs. 2 ROG hinausgehenden, Entscheidungsspielraum haben möchte. Die in der Gesetzesbegründung hierzu angeführte Argumentation, dass „insbesondere (...) in den Festlegungen des Landesentwicklungsplans (...) bereits Ausnahmen normiert seien“, überzeugt nicht.

Gerade mit Hinblick auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster, als auch die des Bundesverfassungsgerichts wird deutlich, dass Festlegungen im Landesentwicklungsplan, die als Ziel gewollt waren, von der Rechtsprechung nicht als diese anerkannt wurden. Trotz des häufigen Versuchs Ziel-Ausnahme-Festlegungen zu formulieren, mangelt es hier vielfach an der für Ziele der Raumordnung notwendigen Endabgewogenheit. Insofern erscheint es nicht gerade sinnvoll, sowohl für Kommunen als auch für Vorhabenträger die Zielabweichung bei echten oder vermeintlichen Zielen der Raumordnung auch in begründeten Einzelfällen durch die vorgeschlagene Neuformulierung zu erschweren. Der LEE NRW plädiert daher für eine Beibehaltung der jetzigen Regelung.



Christian Mildenerger
Geschäftsführer LEE NRW